
Ski-Club Triesenberg

STATUTEN

§ 1 FIRMA, SITZ UND DAUER.

Art. 1

Unter dem Namen „Ski-Club Triesenberg“, im weiteren dieser Statuten „Verein“ genannt, besteht ein im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. PGR.

Der Sitz des Vereins ist Triesenberg, Fürstentum Liechtenstein.

§ 2 ZWECK.

Art. 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports, insbesondere der Jugendförderung, auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit dem Liechtensteiner Skiverband
2. Daneben soll auch der Kameradschaftsgeist und die allgemeine sportliche Betätigung der Mitglieder gefördert werden.
3. Der Verein erreicht den Zweck insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Skiwettkämpfen, Skikursen und anderen Veranstaltungen,
 - b) Förderung der skifahrenden Jugend, insbesondere durch die Organisation von Skirennen, Kursen und Trainings.
 - c) Unterstützung und Prüfung der allgemeinen Interessen seiner Mitglieder.
 - d) Weitere Massnahmen welche der Vorstand im Sinne dieses Artikel für notwendig erachtet.

Art. 3

Der Verein ist dem Liechtensteiner Skiverband und dem Ostschweizer Skiverband angeschlossen, ist aber in clubinternen Angelegenheiten unabhängig.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

1. Die Mitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Personen nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr erworben werden.
2. Der Jugendorganisation können Knaben und Mädchen im Alter von 6 bis 15 Jahren, ohne Bezahlung eines Mitgliederbeitrages angehören. In diesem Fall muss aber mindestens ein Elternteil die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann erreicht werden durch persönliche Anmeldung beim jeweiligen Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes. Über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet jedoch die Generalversammlung.

Art. 6

Jedes Mitglied bezahlt den Jahresbeitrag bis spätestens 30. April gemäss Rechnung des Kassiers.

Art. 7

Der Besuch von Versammlungen und Veranstaltungen ist für alle Mitglieder Ehrensache.

Art. 8

Austretende Mitglieder haften bis zu ihrer schriftlichen Austritterklärungen für alle finanziellen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber dem Club.

Art. 9

Die Mitglieder haben den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und gegenüber allen Schneesportlern hilfsbereit, fair und tolerant aufzutreten.

§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Art. 10

Die Generalversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste im Rahmen des Vereinszweckes erworben haben, die Mitgliedschaft ehrenhalber verleihen (Ehrenmitglieder). Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§ 5 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Art. 11

1. Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
2. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes, bei Nichtbeachtung der Statuten, bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgen.
3. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

§ 6 HAFTUNG

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 7 FINANZEN

Art. 13

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen,
 - b) Beitragsleistungen von öffentlichen Institutionen,
 - c) freiwilligen Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen.
2. Die finanziellen Mittel sind zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes sowie zur Entschädigung der Funktionäre einzusetzen.

§ 8 ORGANE

Art. 14

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

a.) Allgemeines

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Generalversammlung tritt jährlich jeweils bis spätestens 30. Juni zusammen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn entweder ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

b.) Einberufung

Art. 16

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der liechtensteinischen Presse oder mittels Brief. Die Einladungen müssen Ort, Zeit und Traktanden beinhalten. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten des Vorstandes rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Nur Anträge von geringer Bedeutung haben nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufzuscheinen (Varia).

c.) Leitung

Art. 17

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten geleitet. Der Sekretär führt das Protokoll das jeweils bei der folgenden Generalversammlung zu genehmigen ist.

d.) Beschlussfähigkeit

Art. 18

Ohne anderweitige von der Generalversammlung beschlossene Regelung verfügt jedes Mitglied an der Generalversammlung über eine Stimme.

Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter (Präsident) oder die Stellvertretung (Vizepräsident). Der Versammlungsleiter darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

e.) Beschlussfassung

Art. 19

Zu einem gültigen Beschluss ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Für Wahlen genügt das relative Mehr. Eine Statutenänderung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur mit 2/3 der Stimmen aller (auch der abwesenden) Mitglieder beschlossen werden. Falls mangels Anwesenheit von genügenden Mitgliedern dieser Beschluss nicht gefasst werden kann, so entscheidet eine 14 Tage später stattfindende Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung beschliesst die Generalversammlung.

f.) Zuständigkeit

Art. 20

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) die Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls und des Revisorenberichtes,

- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl von 2 Revisoren,
- d) die Genehmigung des geplanten Jahresprogramms und des Budgets,
- e) Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- h) Statutenänderungen,
- i) die Beschlussfassung über alle eingebrachten Anträge,
- j) die Auflösung des Vereins,
- k) die Behandlung von Beschwerden gegen Ausschlüsse.

§ 10 VORSTAND

a) Allgemeines

Art. 21

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besteht aus max. 10 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Chef Alpin, Chef Jugend, Chef Nordisch, Chef Touren, Chef Material, Chef Zeitmessung).
2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Für die Wiederwahl ist eine Präsenz der einzelnen Vorstandsmitglieder von mindestens 50 % an den Vorstandssitzungen im vergangenen Geschäftsjahr notwendig. Für Absenzgewährungen müssen triftige Gründe vorliegen.

b) Zuständigkeit

Art. 22

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a.) Der Vorstand ruft die Generalversammlung ein;
- b.) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c.) Beratung der Anträge an die Generalversammlung;
- d.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f.) Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
- g.) Wahrnehmung der im Sinne des Vereinszweckes vorgeschriebenen Aufgaben;
- h.) Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogrammes im Sinne des Vereinszweckes;
- i.) Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Handen der Generalversammlung;

§ 11 PRÄSIDENT

Art. 23

- a.) Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- b.) Der Präsident ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.
- c.) Der Präsident ist für die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes verantwortlich.
- d.) Der Präsident führt die Korrespondenz soweit diese nicht mittels Vorstandsbeschluss dem Sekretär übertragen wird.
- e.) Der Präsident kann Verbindlichkeiten für den Verein nur kollektiv d.h. zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes eingehen.
- f.) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, führt die Verhandlungen und erstattet den Tätigkeitsbericht zu Handen des Vorstandes.
- g.) Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an seine Stelle und in dessen Verhinderungsfall ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Vizepräsident

Art. 24

1. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident an die Stelle des Präsidenten.
2. Die weiteren Aufgaben des Vizepräsidenten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 13 SEKRETÄR

Art. 25

3. Der Sekretär ist Protokollführer der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
4. Die weiteren Aufgaben des Sekretärs werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 14 KASSIER

Art. 26

1. Der Kassier hat für eine geordnete Rechnungsführung, der Führung der Mitgliederliste und für den rechtzeitigen Einzug fälliger Beträge zu sorgen.
2. Der Vorstand regelt mittels Beschluss die Zeichnungsberechtigung für Zahlungsanweisungen.
3. Die weiteren Aufgaben des Kassiers werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 15 CHEF ALPIN

Art. 27

1. Der Chef Alpin befasst sich mit dem Rennwesen und allen Fragen des Trainings und des Wettkampfs des Clubs.
2. Die weiteren Aufgaben des Chef Alpin werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 16 CHEF JUGEND

Art. 28

1. Der Chef Jugend leitet die Jugendförderung, sowie alle Renneinsätze und Trainings.
2. Die weiteren Aufgaben des Chef Jugend werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 17 CHEF NORDISCH

Art. 29

1. Der Chef Nordisch befasst sich mit der Förderung aller nordischen Disziplinen.
2. Die weiteren Aufgaben des Chef Nordisch werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 18 CHEF TOUREN

Art. 30

1. Der Chef Touren befasst sich mit der Förderung des Tourenwesens innerhalb des Clubs.
2. Die weiteren Aufgaben des Chef Touren werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 19 CHEF MATERIAL

Art. 31

1. Der Chef Material verwaltet und unterhält das Clubinventar und sämtliche clubeigenen Immobilien.
2. Die weiteren Aufgaben des Chef Material werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 20 REVISOREN

Art. 32

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung. Die Buchhaltung und Belege sind den Revisoren rechtzeitig und vollständig vorzulegen.
2. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

§ 21 WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 33

Als Delegierte für die Delegiertenversammlung des LSV gelten sämtliche Vorstandsmitglieder, die weiteren werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 34

Zur Beschlussfassung bei Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern notwendig. Anträge oder Beschlüsse, welche das relative Mehr nicht erreichen, gelten als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 35

Für den Fall einer Vakanz innerhalb des Club-Vorstandes während des Geschäftsjahres kann dieser von sich aus eine Ersatzwahl treffen, unter Vorbehalt der Genehmigung der folgenden Generalversammlung.

§ 16 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 36

1. Ein Auflösungsbeschluss ist im Sinne von Art. 19 möglich.
2. Für den Fall der Auflösung des SC Triesenberg geht sein Vermögen an die Gemeinde Triesenberg zur treuhänderischen Verwaltung über. Die Gemeinde hat das Vermögen zu verwalten, bis in der Gemeinde Triesenberg ein Verein mit den gleichen Zwecken und Zielen gegründet wird, welchem dann das Vermögen zukommt.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten gelten als Neufassung und ersetzen jene vom 19. Mai 1972. Seitens des Vereins wurden die Statuten von der Generalversammlung in der Sitzung vom 13. Juni 2003 genehmigt.

Liechtensteiner Skiverband

Der Präsident

Der Präsident

Die Sekretärin

Roland Gassner

Jasmine Gassner

Stefan Dürr